

**Regelung zur Übernahme der Promotionsordnung der (ehemaligen)
Erziehungswissenschaftlichen Fakultät durch die Humanwissenschaftliche Fakultät
vom 13.10.2008***

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S. 474) hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Regelung beschlossen:

Artikel I

1. Die Humanwissenschaftliche Fakultät hat beschlossen, Promotionsverfahren aus der EWF in den Fächern
 - a) Bildende Kunst und ihre Didaktik
 - b) Musik und ihre Didaktik
 - c) Pädagogik
 - d) Psychologie
 - e) Politikwissenschaft
 - f) Soziologie
 - g) Textilgestaltung/Textilwissenschaften und ihre Didaktik
 - h) Wirtschaftswissenschaften und ihre Didaktik

nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der ehemaligen Erziehungswissenschaftlichen Fakultät (EWF) durchzuführen. Die Humanwissenschaftliche Fakultät macht sich zu diesem Zweck die von der ehemaligen Erziehungswissenschaftlichen Fakultät verabschiedete Promotionsordnung vom 28. Juni 2000 einschließlich der hierzu ergangenen Änderungsordnung zu Eigen.

2. Der Promotionsausschuss der Humanwissenschaftlichen Fakultät tritt an die Stelle des Promotionsausschusses gemäß § 2 der Promotionsordnung.
3. Die mündliche Prüfung gemäß § 8 erfolgt in der Regel in der Form der Disputatio in einem Fach gemäß Nr. 1. Die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums kann nur gewählt werden, wenn sie sowohl im Hauptfach wie auch in den Nebenfächern gemäß Nr. 1 abgelegt wird. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss.
4. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission können alle promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörige der Humanwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden. Darüber hinaus kann das Promotionsrecht auf Antrag Mitgliedern, in besonderen Ausnahmefällen auch Angehörigen einer anderen Fakultät verliehen werden. Die Prüfungskommission wird in der Regel durch die promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der übernommenen Fächer zusammengesetzt.
5. Die Betreuerinnen und Betreuer der aus der ehemaligen EWF kommenden Fächer nach Nr. 1 erklären bis zum 31.12.2007, welchen ihrer Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten ihre Fakultät eine Promotionszulassung in ihrem Fach ausgesprochen hat und nennen sie abschließend in einer Doktorandenliste. Diese Liste

wird in der ersten Fakultätssitzung 2008 beschlossen. Über ihre Aufnahme in die Liste können Kandidatinnen und Kandidaten Auskunft im Dekanat erhalten. Nur die auf dieser Liste aufgeführten Promotionskandidatinnen und -kandidaten können gemäß dieser Regelung nach der Promotionsordnung der ehemaligen Erziehungswissenschaftlichen Fakultät promoviert werden.

6. § 15 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
7. Der Anspruch, entsprechend dieser Regelung nach der Promotionsordnung der ehemaligen Erziehungswissenschaftlichen Fakultät promoviert zu werden, erlischt am 31.12.2011. Soweit eine Promotionskandidatin oder ein Promotionskandidat das Promotionsverfahren nach dieser Regelung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht abschließen konnte oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Regelung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuß. Nicht zu vertreten sind insbesondere die in § 64 Abs. 2 Nr. 5 HFG geregelten Ausnahmen.

Artikel II

Diese Regelungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Artikel III

Diese Regelungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 18.05.2007 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 13.06.2007 und Beschluss des Rektorats vom 20.06.2007.

Köln, den 13.10.2008

Der Dekan
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

*Diese Veröffentlichung ersetzt die unter der NR 68/2007 fälschlicherweise erschienene Fassung.